

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgersaals in der Ortsgemeinde Niersbach vom 06. Juni 2016

Der Gemeinderat Niersbach hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgersaals in Niersbach werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 3

Privatrechtliche Vereinbarung

Mit ortsfremden Benutzern werden privat-rechtliche Benutzungsverträge geschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niersbach, den 06. Juni 2016

Ortsgemeinde Niersbach

Gez. Stephan Becker (S)

Ortsbürgermeister

Anlage
zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Niersbach
für die Benutzung des Bürgersaals in Niersbach

1. Die Gebühren betragen:

a) für jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist, 1 Tag	180,00 €
b) für Veranstaltungen von Firmen, Gruppen und Privatpersonen (nicht auf Erwerb ausgerichtet)	150,00 €
Beerdigungskaffee	100,00 €
c) für Veranstaltungen von Betrieben, Firmen und Vereinen für ihre Beschäftigten bzw. Mitglieder	150,00 €
d) jeder weitere Tag wird mit 50% der Gebühr berechnet, wobei die Vorbereitungs- und Abbautage nicht gebührenpflichtig sind	
e) die örtlichen Vereine zahlen für die regelmäßige wöchentliche Nutzung, z. B. Musikverein, Kirchenchor eine monatliche Pauschale	10,00 €
f) für die gelegentliche Nutzung durch z. b. die Strickfrauen etc.	3,00 €/Stunde

Alle Gebühren beinhalten die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung sowie die Endreinigung.

2. Der anfallende Abfall wird durch den Nutzer/Mieter selbst ordnungsgemäß entsorgt.

3. Soweit Saalbenutzungen nicht nach Abs. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister.